

**Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den  
Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen  
(Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule)**

Vom 12. September 2021

Auf Grund von § 20 Absatz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 14. August 2021 (GBl. S. 714) wird verordnet:

**Artikel 1  
Änderung der Corona-Verordnung Schule**

Die Corona-Verordnung Schule vom 27. August 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/> ) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „in möglichst konstanten Gruppen“ die Wörter „; zu Personen, die nicht ihrer Klasse oder Lerngruppe angehören, ist bei der Nahrungsaufnahme ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die öffentlichen Schulen, die Grundschulförderklassen, die Schulkindergärten sowie die entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft haben den in den Präsenzunterricht einbezogenen Kindern oder Schülerinnen und Schülern in jeder Schulwoche zwei sowie dem an den Einrichtungen in der Präsenz tätigen Personal an jedem Präsenztag einen Schnelltest im Sinne von § 1 Nummer 3 CoronaVO Absonderung oder PCR-Test im Sinne von § 1 Nummer 2 CoronaVO Absonderung anzubieten; hiervon ausgenommen sind immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO. Den Zeitpunkt und die Organisation der Testung bestimmt die Schulleitung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Möglichkeit zur Eigenbescheinigung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b gilt für volljährige Schülerinnen und Schüler der in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b genannten Einrichtungen entsprechend. Für das an den Einrichtungen nach Absatz 1 tätige Personal ist ein Testnachweis gemäß Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b

ausgeschlossen; Testungen gemäß Absatz 2 Nummer 1 sind von einer weiteren volljährigen Person zu überwachen, die deren ordnungsgemäße Durchführung sowie das Testergebnis bestätigt.“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) Unterliegt eine Schülerin oder ein Schüler nach einem positiven Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 der Pflicht zur Absonderung, nehmen die übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe für den Zeitraum von fünf Schultagen am Unterricht, außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Pausen grundsätzlich nur in ihrem Klassenverband oder ihrer Lerngruppe teil; die Teilnahme an klassen-, jahrgangs- oder schulübergreifenden Unterrichtsstunden sowie an Förder-, Betreuungs-, Ganztagsangeboten und Schulveranstaltungen ist in diesem Zeitraum nur in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen zulässig. Für Kinder, die in den in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen betreut werden, gilt Satz 1 und § 1 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.“.

b) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wenn in einem Klassen- oder Gruppenverband eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt, dürfen die Schülerinnen und Schüler dieser Klasse oder Gruppe nicht am Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie an entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen.“.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im Ausland sind bis zum 31. Januar 2022 untersagt; die Untersagung gilt nicht für Enklaven, die nur über deutsches Staatsgebiet erreichbar sind.“.

4. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ausschließlich“ die Wörter „im Freien“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Testnachweis“ die Wörter „im Sinne von § 3 Absatz 2“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 12. September 2021



Schopper